

Sitzungsvorlage

Datum: 05.11.2013
Drucksache Nr.: **13/0325**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	11.12.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Verkaufsoffene Sonntage 2014; Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin trifft gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW und § 27 OBG folgende Entscheidung:

„Es wird die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin im Jahr 2014 erlassen.“

Sachverhalt / Begründung:

In Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 14.03.2006 hat die städtische Wirtschaftsförderungsgesellschaft auch im Jahr 2013 die örtlichen Geschäftsleute und die Gewerbetreibenden eingeladen, um einen gemeinsamen Veranstaltungskalender zu erstellen und eine Koordination zwischen den verschiedenen Interessengruppen zu garantieren. Durch die Anwesenden wurde eine einvernehmliche Festlegung von Verkaufssonntagen in den einzelnen Stadtbezirken erreicht.

Grundlage für die Freigabe von Verkaufssonntagen ist das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW). Demzufolge dürfen grundsätzlich Verkaufsstellen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW an Sonn- und Feiertagen nicht geöffnet sein, jedoch regelt § 6 Abs. 1 LÖG NRW, dass - abweichend von dieser Vorschrift - Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein können.

Darüber hinaus ist auch die Freigabe der Verkaufssonntage für die Adventszeit geregelt. Für das gesamte Stadtgebiet bzw. einzelne Ortsteile darf jeweils nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Insgesamt dürfen in der Adventszeit nicht mehr als zwei Sonntage verkaufsoffen sein.

Keine Freigabe darf erfolgen:

- an Stillen Feiertagen im Sinne des Feiertagsgesetzes NW
- am Ostersonntag
- am Pfingstsonntag
- an zwei Adventssonntagen
- am 1. und 2. Weihnachtstag
- am 1. Mai, 3. Oktober und 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Anders als in den Vorjahren hat der Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 LÖG NRW wieder den sogenannten „Anlassbezug“ eingeführt. Verkaufsoffene Sonntage dürfen demnach nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.

Darüber hinaus ist gemäß § 6 Abs. 4 LÖG auch die Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammer wieder vorgesehen. Die Anhörung ist am 04.11.2013 erfolgt. Bis zum Tag der Unterzeichnung dieser Vorlage wurden Bedenken nur für den vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntag am 02.11.14 (Allerseelen) seitens des Katholischen Seelsorgebereichs Sankt Augustin vorgetragen (siehe Anlage).

An Allerseelen gedenken die Menschen durch Gebet, Fürbitte, Almosen und Friedhofsgänge den armen Seelen im Fegefeuer und wenden ihnen Ablässe zu (Fundstelle: wikipedia). Da der verkaufsoffene Sonntag erst ab 13 Uhr beginnen soll, kann das vorbeschriebene Gedenken in angemessener Form durchgeführt werden. Die Gräbersegnung als Sakramente der katholischen Kirche findet regelmäßig einen Tag zuvor an Allerheiligen statt.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, Verkaufssonntage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW durch Verordnungen freizugeben. Dabei kann sich die Freigabe auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken (§ 6 Abs 3 LÖG NRW).

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung dem Rat der Stadt Sankt Augustin vor, die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.